Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 6

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nach Artikel 8 des Abkommens tritt es 60 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft. Weiter sagt es über seinen zeitlichen Geltungsbereich nichts aus; so müssen die schweizerischen Regeln zeitlichen Übergangsrechtes herangezogen werden. Dabei ist im Zweifel der gesetzgeberischen Absicht, das Kind besser zu stellen als bisher, Rechnung zu tragen und auf eine möglichst einheitliche Praxis der Vertragsstaaten zu tendieren.

Damit gelangt man schließlich zur Anwendung des Schlußtitels zum ZGB, der in den Artikeln 1 bis 3 die Rückwirkung neuen Rechts nur unter bestimmten Ausnahmeumständen vorsieht, so wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit mit dem neuen Recht gewahrt werden soll. Derartiges wird mit dem Abkommen nicht geradezu angestrebt. Damit galt bis zum 17. Januar 1965 schweizerisches Recht; die nach diesem damals nicht rechtzeitig eingeklagten Unterhaltsansprüche sind daher bis zu diesem Tage verwirkt. Nachher aber galt die unbefristete österreichische Klagemöglichkeit. Diese erlaubte, aus dem Dauerzustand der behaupteten Abstammung von nun an Ansprüche für die Zeit nach diesem Datum geltend zu machen.

Überholtes Hindernis

Artikel 13 Absatz 2 des Schlußtitels zum ZGB, der vor der Rechtskraft der neuen Regelung des außerehelichen Kindesverhältnisses geborene Kinder dem bisherigen Rechte unterstellt, ist entgegen einer vom Aargauer Obergericht im Jahre 1967 vertretenen Meinung nicht anwendbar, da es sich um eine zeitbedingte Übergangsregelung handelt, welche auf die Inkraftsetzung des ZGB am 1. Januar 1912 und die damaligen Verhältnisse bezogen ist.

Die in anderen Vertragsstaaten vertretene Anwendbarkeit des Abkommens auf vorher Geborene ist damit auch bei uns, allerdings in Grenzen, die unser Recht setzt, verwirklicht. Dr. *R. B.*

Literatur

THEO BRÜGGEMANN: *«Das Wagnis zu zweit»*. Einige Hinweise für Zeitgenossen, die ans Heiraten denken. 62 Seiten. Kartoniert etwa Fr. 4.80. Friedrich Reinhardt Verlag Basel

Sind Menschen, die heute noch ans Heiraten denken, die Opfer einer jahrhundertealten Illusion? Oder hat die Ehe auch noch heute Verheißung. Wie aber mag sie aussehen, wo gilt es umzudenken? Daß die Ehe etwas Unvollkommenes und Fragmentarisches ist, wird jedem jungen Paar mehr oder weniger bewußt sein. Und doch gibt es ungezählte Paare, die nach Jahren des Zusammenseins zurückblicken und von dem Wunder berührt werden: Jetzt haben wir uns schon so manches Jahr geliebt, haben immer wieder den Weg zueinander gefunden, haben einander verzeihen können und sind beisammen geblieben – und immer noch sind wir uns nicht gleichgültig, immer noch spüren wir, wie sehr wir zusammengehören. Da mag es sein, daß uns die Ahnung streift von dem Einen, der uns unvollkommene Menschen trägt und immer wieder zusammenführt.

So faßt Pfarrer Theo Brüggemann den Versuch zusammen, die Fragestellung der sogenannten «Neuen Moral» ernst zu nehmen und ihr in einem biblisch-theologischen Nachdenken zu antworten. Er tut das in der Hoffnung, daß sich daraus für heutige junge Brautpaare und Eheleute, die «das Wagnis zu zweit» eingegangen sind, eine Lebenshilfe ergibt.